

## Allgemeine Leistungsbedingungen für Bauteil- und Werkstoffprüfungen (Februar 2020)

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Leistungsbedingungen für Bauteil- und Werkstoffprüfungen („ALB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Auftraggeber“), sofern der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Wir führen statische, dynamische und weitere Bauteil- und Werkstoffprüfungen durch und bieten diesbezügliche, sowie allgemeine technische Beratungsleistungen an (gemeinsam „Prüfungsleistungen“).

Für den Umfang der Prüfungsleistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten jedoch nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In allen anderen Fällen sind ausschließlich diese ALB für den Vertrag maßgeblich. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Mit Auftragserteilung oder Ausführung der Prüfungsleistungen werden die ALB mit ihrem gesamten Inhalt Bestandteil des Prüfungsvertrages.

3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder ähnliche), sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

### II. Angebote zur Auftragsprüfung

1. Unsere Angebote zur Bauteil- und Werkstoffprüfung und für Beratungsleistungen sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Vorstehendes gilt für angebotsbegleitende Unterlagen entsprechend.
2. Hinsichtlich der Genauigkeit der Beauftragung trägt der Auftraggeber die Verantwortung und der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, uns jegliche erforderliche Information bezüglich der beauftragten Prüfung innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Prüfungsleistungen vertragsgemäß ausgeführt werden können.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

### III. Umfang der Leistung

1. Wir erbringen die Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen des Auftraggebers, einer durch uns gewählten geeigneten Anordnung der Prüfung und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
2. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Prüfgegenstände werden dem vorgesehenen Prüfvorgang unterworfen, grundsätzlich aber weder verarbeitet noch verändert. Wir haften nicht für eine Beschädigung oder Verschlechterung des Prüfgegenstandes.
3. Das gewonnene Prüfergebnis ist nur dann verbindlich, wenn es in unserem schriftlichen Prüfprotokoll enthalten ist. Entsprechendes gilt auch für Beratungen durch uns. Aus dem Prüfergebnis und den Beratungen abgeleitete Erkenntnisse und Maßnahmen verwertet der Auftraggeber ausschließlich in eigener Verantwortung.

### IV. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die Prüfgegenstände kosten- und risikofrei bei unserer Teststätte Zum Hohenstein 15 in 59889 Eslohe, Deutschland abzuliefern und nach Prüfung dort abzuholen. Sollten die Prüfgegenstände nach Prüfung auf Wunsch des Auftraggebers an diesen rückversandt werden, erfolgt der Versand auf Kosten und die alleinige Gefahr des Auftraggebers. Dabei geht die Gefahr mit Übergabe an die Versandperson auf den Auftraggeber über. Dem Zeitpunkt der Übergabe steht die Anzeige der Übergabe- oder Versandbereitschaft gleich.
2. Ist generell eine kundenspezifische Mitwirkungspflicht oder kundenspezifischer Prüfaufbau erforderlich, hat der Auftraggeber diese vorbereitenden Maßnahmen vor Beginn des Prüfverfahrens abzunehmen und schriftlich die Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit seinen Vorgaben zu bestätigen.
3. Wir sind berechtigt, den Prüfungsvertrag fristlos zu kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen, sollte der Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Ziffer IV. nachkommen.

### V. Bearbeitungsmodalitäten

Angaben über Umfang und Dauer der Prüfungs- und Beratungsleistungen sind unverbindlich, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich als verbindlich beschrieben. Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind und die Dauer der Prüfungsleistung erheblich verlängern, berechtigen uns zum Rücktritt, ohne entschädigungspflichtig zu sein.

### VI. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns ausdrücklich das Eigentum bzw. die Rechtsinhaberschaft an unseren Angebotsunterlagen, Prüfungs- und Beratungsergebnissen und erstellten Prüfungs- und Beratungsunterlagen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber vor. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, behalten wir uns vor, die vollstän-

dige Herausgabe der Prüfungs- und Beratungsunterlagen zu fordern, ohne dass der Auftraggeber berechtigt ist, hiervon Kopien, ähnliche Abschriften oder sonstige Notizen etc. anzufertigen und zurückzubehalten. Der Auftraggeber stimmt für diesen Fall schon jetzt einer sofortigen und vollständigen Herausgabe dieser Prüfungsunterlagen auf erste Anforderung unsererseits zu.

## VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung richtet sich nach den jeweils beauftragten Leistungen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Das Prüfungs- und Beratungsentgelt ist netto (ohne Abzug) zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Es gelten die gesetzlichen Regelungen bei Zahlungsverzug.
3. Eine Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

## VIII. Haftung

1. Zu den anhand der vom Auftraggeber überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben gewonnenen Prüfungs- und Beratungsergebnissen erstellen wir eine Dokumentation. Dem Auftraggeber obliegt es in eigener Verantwortung, die für seinen Geschäftsbereich erforderlichen Schlüsse aus den Prüfungs- und Beratungsergebnissen zu ziehen. Für Handlungen, welche auf Grundlage dieser Prüfungs- und Beratungsergebnisse getroffen oder unterlassen werden, sind weder die KettenWulf Betriebs GmbH noch ihre leitenden Angestellten oder Mitarbeiter dem Auftraggeber oder Dritten gegenüber verantwortlich. Gleiches gilt für fehlerhafte Prüfungen, soweit diese auf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.
2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers („Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unabhängig davon ob vertraglicher oder vorvertraglicher Art, und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die sich aus Vorstehendem ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei einer Pflichtverletzung durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben,

z.B. Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe der Prüfungsdokumentation gemäß vorstehender Ziffer 1, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## IX. Geistiges Eigentum

Wir behalten uns ausdrücklich alle Rechte an unseren Prüfmethode(n) und/oder – verfahren, diesbezüglicher Ingenieurs- und Beratungsleistungen, sowie an sämtlichen dazu erforderlichen Geräten, Software und/oder Ausstattungen vor.

## X. Geheimhaltung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle über das Prüfungs- und Beratungsergebnis hinausgehenden erhaltenen technischen und kaufmännischen Unterlagen, Skizzen, Daten, Know-how und sonstige Informationen strikt geheim zu halten und nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken zu verwenden, es sei denn, wir haben der Verwendung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Für den Fall der Zuwiderhandlung hat uns der Auftraggeber eine nach unserem billigen Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Verwirkung und deren Höhe im Streitfall der Auftraggeber von dem zuständigen Gericht überprüfen lassen kann; § 343 BGB findet Anwendung.

## XI. Urheberrechte

1. Alle Urheberrechte an den von uns gefertigten Prüfungs- und Beratungsergebnissen (Berechnungen, Gutachten, Darstellungen etc.) verbleiben bei uns. Diese Prüfungs- und Beratungsergebnisse sind nur für den Zweck zu verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind und dürfen auch nur in vollständiger und unveränderter Form kommuniziert werden.
2. Darüber hinaus behalten wir uns ausdrücklich sämtliche Urheberrechte an Angebotsunterlagen, Prüfungsleistungen und erstellten Prüfungsunterlagen vor.

## XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Für diese ALB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Sachrecht.

Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand unser Geschäftssitz für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### **XIII. Salvatorische Klausel**

Falls eine Bestimmung dieser ALB aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Regelung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollte, werden die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Klausel tritt die Regelung, die wir und der Auftraggeber bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten und den gesetzlichen Regelungen entspricht. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesen Bedingungen.